



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

441
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 11. Dezember 2017

Nummer 49

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
633.	Bekanntgabe nach UVP h i e r : Änderung der Gleisanschlussanlage Firma Basell Polyolefine GmbH		Seite 442
634.	Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten		Seite 442
635.	Satzung des Immobilienverwaltungszweckverbandes Gangel- Geilenkirchen-Selfkant		Seite 442
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
636.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen		Seite 445
637.	Verbandsversammlung h i e r : Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper		Seite 462
638.	16. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der Wahlperiode 2014/2020		Seite 462
639.	17. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahl- periode 2014/2020		Seite 463
640.	Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln		Seite 463
641.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln		Seite 464
642.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2018		Seite 467
643.	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur		Seite 472
644.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg		Seite 472
645.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 472
E		Sonstiges	
646.	Liquidation h i e r : Minigolf am Kurhäuschen e. V.		Seite 472
647.	Liquidation h i e r : Förderverein e. V. der Städtischen Schule Kurbrunnen- straße		Seite 473
648.	Liquidation h i e r : Verein der Ehemaligen des CVJM-Jugendwohnheims Remscheid-Lüttringhausen		Seite 473
649.	Liquidation h i e r : Kölsche Viecher e. V.		Seite 473
650.	Liquidation h i e r : Alte Wilde e. V. i. L.		Seite 473
651.	Liquidation h i e r : Der Förderverein der Hauptschule Bielstein e. V.		Seite 473
652.	Liquidation h i e r : Radevormwalder Männerchor 1951 e. V.		Seite 473

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2017 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Mittwoch, den 27. Dezember 2017 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 18. Dezember 2017, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Dienstag, den 02. Januar 2018 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2018 erscheint am Montag, den 08. Januar 2018.

Hierzu ist am Dienstag, den 02. Januar 2018, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

633. Bekanntgabe nach UVPG h i e r : Änderung der Gleisanschlussanlage Firma Basell Polyolefine GmbH

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung über das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Änderung der Gleisanschlussanlage der Basell Polyolefine GmbH in Wessling/Köln-Godorf (Rückbau der Gleise 5 und 6 nördlich der Q3-Straße im Werksteil Ost).

Aktenzeichen: 25.7.4.2-5/17

Köln, den 30. November 2017

Die Basell Polyolefine GmbH hat einen Antrag auf Durchführung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die o. a. Maßnahme gestellt.

Nach §§ 5 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 und Anlage 3 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. L. W e s t e r m a n n

ABl. Reg. K 2017, S. 442

634. Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.14-35.04

Köln, den 29. November 2017

Ich habe die Stadt Hürth veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bewegliches Bodendenkmal
 Römische Wasserleitung
 Bonnstraße/Kölnstraße, 50354 Hürth
 Gemarkung Hermülheim, Flur 7,
 Flurstück 5096
 Gemarkung Kendenich, Flur 2,
 Flurstück 3263
 Stadt Hürth

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Hürth am 22. November 2017 unter der lfd. Nr. 006.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2017, S. 442

635. Satzung des Immobilienverwaltungszweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selkant

Präambel

Die Stadt Geilenkirchen und die Gemeinden Gangelt und Selkant haben in Form des Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selkant über viele Jahre die Schulträgerschaft der Mercatorschule Gangelt, einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wahrgenommen. Zum 1. August 2015 hat der Kreis Heinsberg die Trägerschaft dieser Förderschule übernommen.

Die Stadt Geilenkirchen und die Gemeinden Gangelt und Selkant als Verbandsmitglieder des Zweckverbandes wollen die bisherige Zusammenarbeit fortsetzen und den Zweckverband – mit neuen Aufgaben fortführen. Daher ist eine Neufassung der Verbandsatzung zu beschließen.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. November 2017 folgende neue Satzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Geilenkirchen und die Gemeinde Gangelt und Selkant.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband trägt den Namen „Immobilienverwaltungszweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selkant“. Er hat seinen Sitz in Gangelt.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

Verwaltung, Vermarktung und Betrieb der verbands-eigenen Gebäude einschließlich aller zugehörigen Servicefunktionen (z. B. Bewirtschaftung, Hausmeister).

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus elf Mitgliedern. Von ihnen wählt die Stadt Geilenkirchen fünf Mitglieder, die Gemeinde Gangelt drei Mitglieder und die Gemeinde Selkant drei Mitglieder.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Verbandsversammlung zu wählen. War der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (5) Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und
 - g) Auflösung des Verbandes
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über Angelegenheiten des Verbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Verbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher überträgt.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zwei-

ten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.
- (3) Beschlüsse über die Änderung bzw. Neufassung der Satzung, insbesondere hinsichtlich des Beitritts und des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern und das Recht zur einseitigen Kündigung, sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 GkG).
- (4) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 Gemeindeordnung NRW entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuladen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Die Hauptverwaltungsbeamten oder von ihnen bestimmte Vertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung berechtigt.
- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (4) Für die Angelegenheiten, die der Wahrung der Vertraulichkeit bedürfen, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben und
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und

Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW).

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW entsprechend Anwendung. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten, des Verbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Verbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Zahlungsabwicklung des Zweckverbandes seiner Verwaltung bedienen.
- (4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder dem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10 Tariflich Beschäftigte

- (1) Der Zweckverband kann tariflich Beschäftigte beschäftigen.
- (2) Für die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis als tariflich Beschäftigter gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen wird. Die §§ 128 ff. Beamtenrahmengesetz sind zu beachten.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Nach §§ 8 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sind die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Haushaltswirtschaft nach der Gemeindehaushaltsverordnung NRW für Zweckverbände sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat alljährlich rechtzeitig eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Verbandes werden von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

von der Gemeinde Gangelt	21 %
von der Gemeinde Selfkant	20 %
von der Stadt Geilenkirchen	59 %

- (4) Auf die in der Haushaltssatzung festgelegte Verbandsumlage leisten die Verbandsmitglieder am 1. eines jeden Kalendervierteljahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes.
- (5) Die Verwaltungskosten, die der Gemeinde Gangelt als Geschäftsstelle des Verbandes entstehen, werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von acht Prozent der ordentlichen Aufwendungen des vorausgegangenen Haushaltsjahres veranschlagt und abgegolten.

§ 12 Verwendung von Jahresüberschüssen

Jahresüberschüsse werden nicht an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet, sondern sind, soweit zulässig der Ausgleichsrücklage, und darüber hinaus der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 13 Prüfung der Jahresrechnung

Der Zweckverband richtet kein Rechnungsprüfungsamt ein. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß §§ 101 ff Gemeindeordnung NRW werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Heinsberger/Geilenkirchener Zeitung vollzogen.

§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes durch Beschluss der Verbandsversammlung endet die Mitgliedschaft nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.
- (2) Daneben kann mit einer Kündigungsfrist von vierundzwanzig Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres jedes Verbandsmitglied durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verband aus dem Zweckverband ausscheiden, jedoch frühestens zum

31. Dezember 2022.

§ 16 Auseinandersetzungen

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes gemäß § 15 dieser Satzung haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

- (2) Kommt eine Auseinandersetzungsvereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Berücksichtigung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach folgenden Maßgaben durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen:

Gemeinde Gangelt	21 %
Gemeinde Selfkant	20 %
Stadt Geilenkirchen	59 %

- (3) Kommt eine Auseinandersetzung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aufgrund Kündigung zustande, so bestimmt die Aufsichtsbehörde unter Beachtung der in Absatz 2 festgelegten Prozentsätze den Betrag und dessen Verteilung auf die verbleibenden Verbandsmitglieder, den diese dem kündigenden Verbandsmitglied unter Berücksichtigung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Verbandes zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu leisten haben. Das Verhältnis der verbleibenden Verbandsmitglieder zueinander soll nicht verändert werden.

§ 17

Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes des Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant vom 23. Juni 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 6. November 2017 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschlossene vorstehende Satzungsänderung des Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 28. November 2017

Bezirksregierung Köln
48.2

Im Auftrag
gez. N i c k e l

C
**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**636. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016
des Zweckverbandes für das Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Aachen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2017 den Jahresabschluss des Studieninstitutes für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt und zugleich beschlossen, die Ausgleichsrücklage um den Jahresüberschuss 2016 i. H. v. 4 030,45 € aufzustocken.

Die Verbandsmitglieder haben dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt. Die Gesamtergebnisrechnung 2016 weist Erträge von 749 936,88 € und Aufwendungen von 745 906,43 € aus, so dass sich das v. g. Jahresergebnis ergibt.

Das Bilanzvolumen zum 31. Dezember 2016 beträgt 2 211 227,75 €, welches sich wie folgt aufteilt:

Aktiva	
Anlagevermögen	2 809,21 €
Umlaufvermögen	2 200 407,85 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	8 010,69 €
Passiva:	
Eigenkapital	195 958,80 €
Rückstellungen	1 991 924,04 €
Verbindlichkeiten	23 344,91 €

Der Jahresabschluss 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er wurde der Bezirksregierung Köln gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Aachen, den 1. Dezember 2017

gez. Philipp S c h n e i d e r

Dezernent Kreis Heinsberg
Verbandsvorsteher

Prüfungsordnung

für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst
(POA-Gem)
vom 1. Dezember 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat am 1. Dezember 2017 gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) – BBiG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2016

(GV. NRW. S. 305) nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 30. August 2017 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen:

Erster Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1
Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Verwaltungsprüfung Prüfungsausschüsse.

§ 2
Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
 - a) der Arbeitgeber,
 - b) der Arbeitnehmer,
 - c) der zuständigen Stelle.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.
- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3

Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602/SGV. NRW. 2010) gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt

Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

§ 6

Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

- (1) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.

- (2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangsleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Absatz 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.
- (3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z. B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Beschäftigten bekanntzugeben.

§ 7

Ziele, Gegenstand und Bewertung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
 - a) über die Fachkompetenz
 - und
 - b) über die Handlungs- und Sozialkompetenzzur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.
- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 9

Erleichterung für behinderte Prüflinge

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbe-
reiche anzufertigen.

- (2) In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbe-
reiche anzufertigen.

- (3) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.

Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.

- (4) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt; § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.

- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 13

Zulassung zur praktischen Prüfung

- (1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
 - a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sindund
 - b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens fünf Punkte ergibt.
- (2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.

- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 15

Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

- 1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
- 2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
- 3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 16

Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut 15 oder 14 Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut 13, 12, 11 Punkte:
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend 10, 9, 8 Punkte:
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend 7, 6, 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft 4, 3, 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend 1 oder 0 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 17

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v. H.,
 2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
 3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v. H.
- berücksichtigt.

- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15,00 = sehr gut,
10,50 bis 13,49 = gut,
7,50 bis 10,49 = befriedigend,
5,00 bis 7,49 = ausreichend.

- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 14 Absatz 5 wird hingewiesen.

- (6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
- sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
- die Bewertung der Lehrgangsleistungen,
- die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
- das Gesamtergebnis.

§ 18 Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.
- (3) Das zuständige Studieninstitut kann Beschäftigten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 8. Juni 2014 die Erste oder Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

§ 19

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
- (4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.
- (3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangsleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangsleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21

Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer Zweiter Verwaltungsprüfung

§ 22

Bestandteile der Prüfungsleistungen

- (1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1a beziehungsweise 1b zusammen aus den Ergebnissen
 - a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Verwaltungslehrgangs
 - b) der praktischen Prüfung.
- (2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.
- (3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.
- (2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) an allen Modulen teilgenommen worden ist
 - b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
 - c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
 - d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens fünf Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird
 - e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens fünf Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 40 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

- (4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (5) Ist bereits während des Lehrgangs nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 ausgeschlossen, stellt

der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.
- (4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

§ 25

Andere Bestimmungen

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung. Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling nach endgültiger Bewertung Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln als Mitteilungsblatt des Studieninstitutes Aachen in Kraft.

Sie wurde am 31. August 2017 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen genehmigt.

- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2014 außer Kraft.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Nachweis des Lehrgangspunktwertes für **Anlage 1.1**
im Verwaltungslehrgang I (VL I)

1. Ergebnisse der im Lehr- und Stoffverteilungsplan geforderten Leistungsnachweise

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten

_____ : _____ = _____ x 3 = _____

b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung

_____ : _____ = _____

c) Summe der Punktwerte a) und b)

_____ : 4 = Lehrgangspunkt看wert _____

Ort,

StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

Nachweis des Lehrgangspunktwertes für **Anlage 1.2**
im Verwaltungslehrgang II (VL II)

1. Ergebnisse der im Lehr- und Stoffverteilungsplan geforderten Leistungsnachweise

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten

_____ : _____ = _____ x 3 = _____

b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung

_____ : _____ = _____

c) Summe der Punktwerte a) und b)

_____ : 4 = Lehrgangspunkt看wert _____

Ort,

StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

Anlage 1a

Leistungsnachweise der modularen Prüfung ohne Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht		3
13. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung		3
14. Klausur Schwerpunktbereich BWL		3
Summen:		26
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

1) alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt.

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 1b

Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Erste Klausur Schwerpunktbereich		3
13. Zweite Klausur Schwerpunktbereich		3
14. Dritte Klausur Schwerpunktbereich		3
Summen:		26
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

1) alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Prüfungsfächer

I. Grundlagen

- Staats- und Europarecht
- Allg. Verwaltungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung

II. Kommunalspezifische Rechtsgebiete

- Kommunalrecht
- Sozialrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Baurecht

III. Personal und Organisation

- Verwaltungsorganisation
- Verwaltungsmanagement
- Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Beamtenrecht
- Arbeits- und Tarifrecht

IV. Finanzwirtschaft

- Kommunale Abgaben
- Kaufmännische Buchführung
- Kommunale Haushaltswirtschaft
- Kosten-/ Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling

Anlage 3
(Vorderseite)

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der
Ersten / Zweiten Verwaltungsprüfung - Lehrgang VL ... -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach :

Aufsicht führte Frau / Herr:

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden

Auszug aus der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst:

§ 15 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

(Name des Studieninstituts)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Verwaltungslehrgang I teilgenommen und heute die

Erste Verwaltungsprüfung

für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Verwaltungslehrgang II teilgenommen und heute die

Zweite Verwaltungsprüfung

für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

B e s c h e i n i g u n g

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Verwaltungslehrgang I/II teilgenommen und am die

Erste / Zweite Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

**"Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt" /
"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"**

zu führen.

Ort / Datum

Studienleiter/in

637. Verbandsversammlung
hier: Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper
Wermelskirchen, den 30. November 2017

An die Damen und Herren
der Verbandsversammlung

Zu einer Sitzung der Verbandsversammlung lade ich Sie
am

Dienstag, dem 12. Dezember 2017, ca. 14.15 Uhr,
in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss: Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung
3. Beschluss: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 20. Juni 2017
4. Kenntnisnahme der Niederschrift der Betriebsausschuss-Sitzung vom 20. Juni 2017
5. Bericht der Betriebsleitung – mündlich –
6. Beschluss: Wirtschaftsplan 2018 – Vorlage –
7. Beschluss: Änderung der Satzungen, der Geschäftsordnung und der Wasserlieferungsbedingungen
 - a) der Verbandssatzung – Vorlage –
 - b) der Betriebssatzung – Vorlage –
 - c) der Geschäftsordnung – Vorlage –
 - d) der Wasserlieferungsbedingungen – Vorlage –
8. Wahl des Verbandsvorstehers – Vorlage –
9. Beschluss: Benennung von Wahlvorschlägen für die Besetzung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes für die Stimmgruppe „Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung“ – Vorlage –
10. Beschluss: Benennung von Wahlvorschlägen für die Besetzung der Ausschüsse des Aggervverbandes für die Stimmgruppe der öffentlichen Wasserversorger – Vorlage –

11. Anfragen

12. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

13. Aufnahme eines Darlehens – Vorlage –
14. Personalangelegenheiten – Vorlage –
15. Anfragen
16. Verschiedenes

Der Vorsitzende
Bernhard S c h u l t e

Abl. Reg. K 2017, S. 462

638. 16. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg,
in der Wahlperiode 2014/2020,

am Donnerstag, dem 14. Dezember 2017, 9.30 Uhr,

Großer Besprechungsraum im Haus der Verkehrsverbund
Rhein-Sieg GmbH, Glockengasse 37–39, 50667 Köln

Tagesordnung

TOP Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Anerkennung der Tagesordnung
 - 3 Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 6. Oktober 2017 sowie vom 20. Oktober 2017
 - 4 Entsendung eines stellvertretenden Mitgliedes in die Verbandsversammlung des ZV NVR Drucksachen-Nr. VRS-46/2017
 - 5 Haushaltssatzung 2018 des ZV VRS Drucksachen-Nr. VRS-44/2017
 - 6 Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH am 14. Dezember 2017 – Wirtschaftsplan 2018 und Mittelfristige Finanzplanung 2019–2021 der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH Drucksachen-Nr. VRS-45/2017
 - 7 VRS-Tarifbestimmungen – Fortschreibung zum 1. Januar 2018 Drucksachen-Nr. VRS-48/2017
 - 8 Schriftliche Mitteilungen
 - 8.1 Gremientermine 2018 Drucksachen-Nr. VRS-47/2017
 - 9 Mündliche Mitteilungen
 - 10 Anfragen
- Nichtöffentliche Sitzung
- 11 Niederschriften des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 6. Oktober 2017 sowie vom 20. Oktober 2017
 - 12 Schriftliche Mitteilungen
 - 13 Mündliche Mitteilungen
 - 14 Anfragen

Köln, den 30. November 2017

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

Abl. Reg. K 2017, S. 462

**639. 17. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV &
Infrastruktur – Rheinland,
in der Wahlperiode 2014/2020,**

am Donnerstag, dem 14. Dezember 2017, 11.15 Uhr,
Großer Besprechungsraum im Haus der Nahverkehr
Rheinland GmbH, Glockengasse 37–39, 50667 Köln

Tagesordnung

TOP	Beratungsgegenstand
	Öffentliche Sitzung
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2	Anerkennung der Tagesordnung
3	Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
4	Umbesetzungen in Ausschüssen der Verbandsversammlung des ZV NVR Drucksachen-Nr. NVR-95/2017
5	Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses der Verbandsversammlung des ZV NVR Drucksachen-Nr. NVR-94/2017
6	Haushaltssatzung 2018 des ZV NVR Drucksachen-Nr. NVR-86/2017
7	Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Rheinland GmbH am 14. Dezember 2017 – Wirtschaftsplan 2018 und Mittelfristige Finanzplanung 2019–2021 der Nahverkehr Rheinland GmbH Drucksachen-Nr. NVR-87/2017
8	Wirtschaftsplan 2018 und Mittelfristige Finanzplanung 2019–2021 des ZV NVR Eigenbetrieb Fahrzeuge Drucksachen-Nr. NVR-88/2017
9	Schriftliche Mitteilungen
10	Mündliche Mitteilungen
11	Anfragen Nichtöffentliche Sitzung
12	Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
13	Schriftliche Mitteilungen
14	Mündliche Mitteilungen
15	Anfragen

Köln, den 30. November 2017

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2017, S. 463

**640. Einladung zur Verbandsversammlung
des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln**

Einladung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse
Köln am

11. Dezember 2017, 11.00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung.

A Öffentlicher Teil

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
3. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
4. Wahl eines Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten (sogenannter Beanstandungsbeamter) im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln
5. Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
6. Wahl eines Mitgliedes für das Kuratorium der Kultur- und Umweltstiftung der Kreissparkasse Köln
7. Vertretung des Zweckverbandes in den Aufsichtsräten von Wohnungsgesellschaften

B Nichtöffentlicher Teil

8. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
9. Verschiedenes

Die 1. stellvertretende Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Rita K l ö p p e r

ABl. Reg. K 2017, S. 463

641.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016
des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Bilanz des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln
zum 31. Dezember 2016

Aktiva

	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 31.12.2015 EUR
1. Anlagevermögen		
1.1 Sachanlagen		
1.1.1 Grundstücke	<u>25.000.000,00</u>	<u>25.000.000,00</u>
1.2 Finanzanlagen		
1.2.1 Beteiligungen	5.995.316,82	5.995.316,82
1.2.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>115.800,00</u>	<u>114.850,00</u>
	<u>6.111.116,82</u>	<u>6.110.166,82</u>
	<u>31.111.116,82</u>	<u>31.110.166,82</u>
2. Umlaufvermögen		
2.1 Liquide Mittel	<u>1.285.983,44</u>	<u>1.038.589,10</u>
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>383,50</u>	<u>383,50</u>
	<u>32.397.483,76</u>	<u>32.149.139,42</u>

Passiva

	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 31.12.2015 EUR
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	15.907.716,00	15.907.716,00
1.2 Ausgleichsrücklage	1.954.519,58	1.362.837,10
1.3 Jahresüberschuss	<u>837.172,23</u>	<u>591.682,48</u>
	<u>18.699.407,81</u>	<u>17.862.235,58</u>
2. Rückstellungen		
2.1 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW	<u>6.500,00</u>	<u>6.500,00</u>
3. Verbindlichkeiten		
3.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
3.1.1 vom privaten Kreditmarkt	13.691.546,20	14.280.374,09
3.2 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>29,75</u>	<u>29,75</u>
	<u>13.691.575,95</u>	<u>14.280.403,84</u>
	<u>32.397.483,76</u>	<u>32.149.139,42</u>

Ergebnisrechnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016

	2015 EUR	fortgeschriebener Ansatz 2016 EUR	Ist 2016 EUR	Vergleich Ansatz/Ist 2016 EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.300.000,00	1.365.000,00	1.365.000,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige ordentliche Erträge	550,00	0,00	2.130,00	2.130,00
8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Erträge	1.300.550,00	1.365.000,00	1.367.130,00	2.130,00
10. Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Vorsorgeaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Bilanzielle Abschreibungen	-141.450,00	0,00	0,00	0,00
14. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-13.541,61	-13.600,00	-20.188,54	-6.588,54
Ordentliche Aufwendungen	-154.991,61	-13.600,00	-20.188,54	-6.588,54
16. Finanzerträge				
a) Erträge aus Beteiligungen	26.575,16	27.000,00	58.722,16	31.722,16
b) Erträge aus Wertpapieren	10.000,00	10.000,00	0,00	-10.000,00
c) Erträge aus Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00
d) Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	694,52	1.200,00	53,62	-1.146,38
	37.269,68	38.200,00	58.775,78	20.575,78
17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-591.145,59	-568.500,00	-568.545,01	-45,01
Finanzergebnis	-553.875,91	-530.300,00	-509.769,23	20.530,77
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	591.682,48	821.100,00	837.172,23	16.072,23
18. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	591.682,48	821.100,00	837.172,23	16.072,23

Finanzrechnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016

	2015 EUR	fortgeschriebener Ansatz 2016 EUR	Ist 2016 EUR	Vergleich Ansatz/Ist 2016 EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.300.000,00	1.365.000,00	1.365.000,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	31.481,67	32.400,00	50.113,00	17.713,00
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.331.481,67	1.397.400,00	1.415.113,00	17.713,00
9. Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Vorsorgeauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-600.408,17	-578.200,00	-578.177,97	22,03
13. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Sonstige Auszahlungen	-7.233,35	-7.700,00	-10.345,76	-2.645,76
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-607.641,52	-585.900,00	-588.523,73	-2.623,73
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	723.840,15	811.500,00	826.589,27	15.089,27
15. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
16. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	723.840,15	811.500,00	826.589,27	15.089,27
26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-556.964,73	-579.200,00	-579.194,93	5,07 ^A
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-556.964,73	-579.200,00	-579.194,93	5,07
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	166.875,42	232.300,00	247.394,34	15.094,34
Anfangsbestand an Finanzmitteln	871.713,68	1.040.000,00	1.038.589,10	-1.410,90
Bestand an Fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquide Mittel	1.038.589,10	1.272.300,00	1.285.983,44	13.683,44

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat in ihrer Sitzung am 27. September 2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 837 172,23 Euro in voller Höhe dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 beauftragte Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Köln hat am 5. September 2017 folgenden Betätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband für die Kreissparkasse Köln, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes. Der

Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW kann der vollständige Jahresabschluss 2016 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 – voraussichtlich im September 2018 – in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Neumarkt 18–24 in 50667 Köln (Kreissparkasse Köln, Zimmer 5222) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Köln, den 10. November 2017

gez. Landrat Michael K r e u z b e r g
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 464

642. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln mit Beschluss vom 27. September 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 409 100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	538 400 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 402 100 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	541 800 €
--	-----------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	626 400 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2018

Ergebnisplan

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushalts- jahres	Planung	Planung	Planung
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0
Sonstige ordentliche Erträge	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(1) Ordentliche Erträge	1.367,1	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0
Bilanzielle Abschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen						
- Verwaltungsaufwendungen	-6,5	-6,5	-6,5	-6,5	-6,5	-6,5
- D & O Versicherung	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1
- Grundstücksaufwendungen	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
- Steuern vom Einkommen	-9,3	-4,2	-7,0	-5,4	-114,4	-14,9
- Sonstige Aufwendungen	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
(2) Ordentliche Aufwendungen	-20,2	-15,0	-17,8	-16,2	-125,2	-25,7
Ordentliches Ergebnis	1.346,9	1.350,0	1.347,2	1.348,8	1.239,8	1.339,3
Erträge aus Beteiligungen	58,7	26,3	29,1	29,1	718,1	89,1
Erträge aus Wertpapieren	0,0	0,0	15,0	5,0	5,0	5,0
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(3) Finanzerträge	58,8	26,3	44,1	34,1	723,1	94,1
(4) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-568,5	-545,0	-520,6	-495,2	-468,7	-441,2
Finanzergebnis	-509,7	-518,7	-476,5	-461,1	254,4	-347,1
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	837,2	831,3	870,7	887,7	1.494,2	992,2
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	837,2	831,3	870,7	887,7	1.494,2	992,2
Gesamtbetrag Erträge (1+3)	1.425,9	1.391,3	1.409,1	1.399,1	2.088,1	1.459,1
Gesamtbetrag Aufwendungen (2+4)	-588,7	-560,0	-538,4	-511,4	-593,9	-466,9
Jahresergebnis	837,2	831,3	870,7	887,7	1.494,2	992,2

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2018

Finanzplan (Kapitalflussrechnung)

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung	Planung	Planung
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0
Sonstige Einzahlungen						
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
- Beteiligungserträge	49,4	22,1	24,5	24,5	604,5	75,0
- Wertpapiere / Aktien	0,0	0,0	12,6	4,2	4,2	4,2
- Zinserträge Giro/Tagesgeld/Depositen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Sonstige Finanzeinzahlungen	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.415,1	1.387,1	1.402,1	1.393,7	1.973,7	1.444,2
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-578,2	-555,1	-531,0	-506,0	-480,0	-453,0
Sonstige Auszahlungen						
- Prüfungskosten	-6,0	-6,5	-6,5	-6,5	-6,5	-6,5
- D & O Versicherung	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1
- Grundstücksaufwendungen (Versicherung)	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
- Sonstige Aufwendungen (Depotgebühren)	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,1	0,1
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-588,5	-565,9	-541,8	-516,8	-490,6	-463,6
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	826,6	821,2	860,3	876,9	1.483,1	980,6
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzmittelüberschuss	826,6	821,2	860,3	876,9	1.483,1	980,6
Tilgung und Gewährung von Darlehen	-579,2	-602,3	-626,4	-651,4	-677,4	-704,4
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-579,2	-602,3	-626,4	-651,4	-677,4	-704,4
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	247,4	218,9	233,9	225,5	805,7	276,2
Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.038,6	1.270,9	1.504,9	1.738,8	1.964,3	2.770,0
Liquide Mittel	1.286,0	1.489,8	1.738,8	1.964,3	2.770,0	3.046,2

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2018

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushalts- jahres 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Allgemeine Rücklage	15.907,7	15.907,7	15.907,7	15.907,7	15.907,7	15.907,7
Sonderrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgleichsrücklage (max. 1/3 des Eigenkapitals)	1.954,5	2.775,6	3.623,0	4.491,8	5.373,6	6.863,5
Jahresüberschuss	837,2	831,3	868,8	881,8	1.489,9	987,9
Eigenkapital	18.699,4	19.514,6	20.399,5	21.281,3	22.771,2	23.759,1
 Anteil der Ausgleichsrücklage in % zum Eigenkapital bei Zu- führung des Jahresüberschusses	 14,93	 18,48	 22,02	 25,25	 30,14	 33,05

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2018

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

	Stand am Ende des Vorvorjahres 2016 TEUR	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 TEUR	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2018 TEUR
1. Anleihen	0,0	0,0	0,0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0
2.2 von Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
2.3 von Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
2.4 vom öffentlichen Bereich			
2.4.1 vom Bund	0,0	0,0	0,0
2.4.2 vom Land	0,0	0,0	0,0
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.4 von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,0	0,0	0,0
2.5 vom privaten Kreditmarkt			
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	13.691,5	13.079,2	12.442,4
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,0	0,0	0,0
	13.691,5	13.079,2	12.442,4
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,0	0,0	0,0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	0,0
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,0	0,0	0,0
7. Sonstige Verbindlichkeiten	0,1	0,0	0,0
	13.691,6	13.079,2	12.442,4

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. November 2017

gez. Landrat Michael K r e u z b e r g
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 467

643. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am 15. Dezember 2017, um 10.00 Uhr zu ihrer 73. Sitzung in das Rathaus der Stadt Frechen eingeladen worden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 73/1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 73/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 73/3 Genehmigung der Niederschrift über die 72. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Juli 2017
- TOP 73/4 Abwicklung des Schlichtungsverfahrens mit den ausgeschiedenen Kommunen hinsichtlich der Verwendung der geleisteten Zahlungen
- TOP 73/5 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
1. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KONLUS GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016
 2. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016
 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2016

TOP 73/6 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur

TOP 73/7 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2018

TOP 73/8 Wahl von einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates

TOP 73/9 Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

TOP 73/10 Anregungen und Anfragen

Frechen, den 15. November 2017

Karsten S t i c k e l e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2017, S. 472

644. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3410818300, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 23. November 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 472

645. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224307722 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 29. November 2017

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 472

E Sonstiges

646. Liquidation h i e r : Minigolf am Kurhäuschen e. V.

Der Verein „Minigolf am Kurhäuschen e. V. (VR 2905 AG Siegburg) in Hennef ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein

bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind: Klaus Oberheim, Siegfeldstraße 41D, 53773 Hennef und Christian Schwindt, Wilhelm-Raabe-Straße 32, 40470 Düsseldorf.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 472

647. Liquidation
hier: Förderverein e.V. der Städtischen Schule
Kurbrunnenstraße

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 3341 eingetragene Verein „Förderverein e.V. der Städtischen Schule Kurbrunnenstraße“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2016 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 473

648. Liquidation
hier: Verein der Ehemaligen des
CVJM-Jugendwohnheims Remscheid-Lüttringhausen

Die Liquidatoren des Vereins (VR 20803 AG Wuppertal) der Ehemaligen des CVJM-Jugendwohnheims Remscheid-Lüttringhausen machen die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren Hans-Hermann Klintworth, Heinrich-Heine-Weg 24, 42499 Hückeswagen oder Hans-Joachim Hackbarth, Hölkenstraße 3, 42899 Remscheid aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 473

649. Liquidation
hier: Kölsche Viecher e.V.

Der Verein Kölsche Viecher e.V., eingetragen beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister 18202, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Joerg Jakobs, Klausenburgstraße 25, 50859 Köln, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 473

650. Liquidation
hier: Alte Wilde e.V. i. L.

Alte Wilde e.V. i. L. (AG Bonn VR 8316) Geschäftsadresse Lennéstraße 36 in 53111 Bonn. Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 473

651. Liquidation
hier: Der Förderverein der
Hauptschule Bielstein e.V.

Der Förderverein der Hauptschule Bielstein e.V. (VR 601182 AG Köln) ist aufgelöst worden und befindet sich in der Liquidation. Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 473

652. Liquidation
hier: Radevormwalder Männerchor 1951 e.V.

Die Liquidatoren des Radevormwalder Männerchor 1951 e.V. (VR 800237 AG Köln), Radevormwald machen die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren, Eberhard Wolf, Weststraße 7, 42477 Radevormwald, aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 473

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.